



§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Saalfelder Schwimmverein e.V." - kurz: Saalfelder SV. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Saalfelder SV hat seinen Sitz in Saalfeld.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schwimmsports und wird verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Schwimmwettkämpfen und Schwimmveranstaltungen
 - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern und Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichtern
- (4) Der Verein gestaltet und lenkt den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Mitglieder.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) beschließen.

§ 2 Struktur, Zusammensetzung, Gliederung

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Thüringer Landessportbund e.V.
 - b) Thüringer Schwimmverband e.V.
 - c) Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V.Er erkennt deren Satzungen und Ordnung an.
- (2) Der Verein ist in der Stadt Saalfeld tätig.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins voraus. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

- (5) Der Austritt kann durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder eines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand des Vereins zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen Zahlungsrückstände des Jahresbeitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen bzw. unehrenhaften Verhaltens

Das Mitglied hat das Recht, mündlich oder schriftlich vor Beschlussfassung, über den beabsichtigten Ausschluss vor dem Vereinsausschuss Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Vereinsausschussmitglieder. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Eine endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ab 14 Jahre hat ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder ab 18 Jahre sind wählbar.
- (3) Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag in der Höhe und zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 5 Organe und Verein

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsausschuss
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher, durch Veröffentlichung einer Einladung mittels Aushangs in der Schwimmhalle Saalfeld und auf der Homepage des Vereins, einzuladen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen
- wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt
 - oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder das schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisorin bzw. des Kassenrevisors
 - Entlastung des Vorstands, der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenrevisorin bzw. des Kassenrevisors
 - Wahlen des Vorstands, der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenrevisorin bzw. des Kassenrevisors
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss von der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Änderung der Satzung bedarf stets einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung nicht schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder das beschließt.

§ 7 Vereinsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.
- (2) Dem Vereinsausschuss gehören an
- die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende
 - die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende
 - die Schwimmwartin bzw. der Schwimmwart
 - die Kassenwartin bzw. der Kassenwart
 - die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
 - die Jugendwartin bzw. der Jugendwart
 - die Kampfrichterwartin bzw. der Kampfrichterwart

Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Für die in der laufenden Periode ausscheidenden Ausschussmitglieder kann der Vereinsausschuss neue Mitglieder berufen. Beschlüsse hierzu bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses.

- (3) Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Die einzelnen Ausschussmitglieder sind für die laufende Arbeit des Vereins wie folgt zuständig:

a) 1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender

Die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende repräsentiert den Vorstand.

Sie oder er leitet und koordiniert die Arbeit des Vereinsausschusses.

Sie oder er ist Sitzungsleiterin bzw. Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.

Sie oder er vertritt den Verein im Rechtsverkehr.

b) 2. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzender

Sie oder er vertritt die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Schwimmwartin bzw. Schwimmwart

Sie oder er ist zuständig für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.

d) Kassenwartin bzw. Kassenwart

Sie oder er erledigt die Kassengeschäfte.

e) Schriftführerin bzw. Schriftführer

Sie oder er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

f) Jugendwartin bzw. Jugendwart

Sie oder er vertritt die Vereinsjugend im Vereinsausschuss.

g) Kampfrichterwartin bzw. Kampfrichterwart

Sie oder er ist zuständig für die Kampfrichterinnen und Kampfrichter.

- (4) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindesten vier Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 8 Vorstand

Vorstand sind die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden berechtigt.

§ 9 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist in der „Jugendordnung des Saalfelder Schwimmverein e.V.“ organisiert.

Saalfelder Schwimmverein

§ 10 Finanzierung, Beiträge, Revision

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen
- c) Mitteln des Landessportbundes und des Landessportverbandes
- d) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
- e) Spenden

(2) Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine gewählte Kassenrevisorin oder einen gewählten Kassenrevisor geprüft.

(4) Die Wahl der Kassenrevisorin oder des Kassenrevisors erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren.

§ 11 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind Protokolle anzufertigen, welche von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 12 Datenschutz

Der Datenschutz im Verein ist durch die „Datenschutzordnung des Saalfelder Schwimmverein e.V.“ geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat,
oder

- b) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Saalfeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit Versicherungsschutz durch den Verein besteht.
- (2) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch schuldhaftes Verhalten den anderen Mitgliedern zufügt.

§ 15 Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. Juli 1990 beschlossen.

Saalfeld, den 02.05.2022



.....
1. Vorsitzender